

AGB- Allgemeine Geschäftsbedingungen (gültig ab 06.06.2018)

für Leistungen der akkr. Prüfstelle des Reinhaltverbandes
Großraum Salzburg Stadt und Umlandgemeinden
(im Folgenden kurz als RHV-Prüfstelle bezeichnet)

1. Allgemeines

- 1.1 Die RHV-Prüfstelle ist eine akkreditierte Prüfstelle. Der Tätigkeitsbereich der RHV-Prüfstelle umfaßt Prüfungen von Wasser-, Abwasser-, Schlamm- und Kompostproben. Die akkreditierten Prüfverfahren werden an den Stand der Technik und Normung angepaßt. Diese Prüfungen unterliegen generell dem Qualitätsmanagementsystem der EN ISO 17025.
- 1.2 Die Tätigkeiten der RHV-Prüfstelle im akkreditierten Bereich sind auf der Homepage vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft BMWFW/Akkreditierung veröffentlicht.
- 1.3 Nachstehende Bedingungen gelten für alle Leistungen und/oder Lieferungen, die zwischen der RHV-Prüfstelle dem Auftraggeber (=AG) erbracht bzw. ausgetauscht werden. Abweichende Bedingungen, z.B. aus vorangehenden Angeboten oder aus Auftragsannahmeschreiben, sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als Zusatz zu unseren Bedingungen bestätigt wurden.
- 1.4 Mit dem Vertragsabschluss erklärt sich der AG mit sämtlichen nachstehenden Bedingungen ausdrücklich einverstanden.
- 1.5 Die RHV-Prüfstelle ist nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis seitens des AG zu prüfen.

2. Aufträge und Leistungsumfang

- 2.1 Aufträge werden schriftlich oder mündlich erteilt. Im Falle einer mündlichen Beauftragung wird der Untersuchungsumfang schriftlich auf den Dokumenten der RHV-Prüfstelle festgehalten. Das Übermitteln von Prüfgut / Proben gilt als Prüfauftrag, wenn aus der Art der Probe bzw. der Bezeichnung ein Auftrag erkennbar ist. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus den vom AG übermittelten Informationen und Gegenständen.
- 2.2 Mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte über Prüfergebnisse sind unverbindlich und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 2.3 Der AG setzt die RHV-Prüfstelle von allen Vorgängen und Umständen, die für den Zweck und die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können, rechtzeitig und nachweislich in Kenntnis. Insbesondere teilt er alle Informationen über die spezifischen Eigenschaften des Prüfmaterials mit, die potentiell geeignet sind, die Sicherheit für Mitarbeiter der RHV-Prüfstelle oder von Dritten zu gefährden. Der AG trifft dabei auch alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz fremder Rechte.

3. Preise

- 3.1 Soweit nicht anders angegeben, gelten sämtliche Preisangaben als Nettopreise (exklusive Umsatzsteuer). Alle Preise in Österreich, innerhalb der EU und Drittstaaten unterliegen den gültigen Umsatzsteuerrichtlinien. Alle AG müssen eine gültige UID-Nummer mit der Bestellung übermitteln.
- 3.2 Sollten im Zuge des Versandes Export- oder Importabgaben oder sonstige Gebühren anfallen, gehen diese zu Lasten des AG. Reise- und/oder Aufenthaltskosten werden nach tatsächlichem Aufwand bzw. nach gesetzlichen Bestimmungen berechnet.
- 3.3 Für die Berechnung der Lieferungen und/oder Leistungen gelten die im Auftrag vereinbarten Preise (zusätzlich Umsatzsteuer und Nebenkosten).

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Zahlungsschuldner ist grundsätzlich der AG der RHV-Prüfstelle. Die Rechnungserstellung erfolgt mangels vertraglicher Vereinbarung nach den tatsächlich erbrachten Leistungen der RHV-Prüfstelle. Sind weitere Rechnungsadressaten bekannt gegeben, bleibt der AG weiterhin Zahlungsschuldner.
- 4.2 Die RHV-Prüfstelle kann vor Beginn der Leistungserbringung einen Kostenvorschuß verlangen und Akontorechnungen legen.
- 4.3 Die Rechnung ist ohne Abzug und spesenfrei innerhalb 14 Tagen nach Rechnungserhalt fällig. Als Zahlungsmittel werden Banküberweisungen akzeptiert. Andere Zahlungsmittel sind ausgeschlossen.
- 4.4 Bei Zahlungsverzug des AG ist die RHV-Prüfstelle berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu beanspruchen. Der AG verpflichtet sich, alle Mahn-, Inkasso- und Erhebungskosten, sowohl eigene als auch eines beigezogenen Anwaltes zu ersetzen.
- 4.5 Beanstandungen des AG der von der RHV-Prüfstelle gelegten Rechnungen sind nach Erhalt der Rechnung in schriftlicher begründeter Form innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen (bei der RHV-Prüfstelle einlangend) mitzuteilen; anderenfalls gilt die Rechnung als vom AG genehmigt.
- 4.6 Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gegenforderungen des AG ist ausgeschlossen.

5. Rücktritt

- 5.1 Die RHV-Prüfstelle ist unter nachstehenden Voraussetzungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:
 1. Die Erfüllung des Vertrages ist durch Umstände unmöglich, welche der AG zu vertreten hat.
 2. Der AG kommt seinen Mitwirkungspflichten sowie einer allfälligen Vorausleistungspflicht bei Nachfristsetzung nicht nach.
 3. Falls über das Vermögen des AG ein gerichtliches Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
- 5.2 Wird der Auftrag bzw. ein Teil der beauftragten Leistungen ohne Verschulden der RHV-Prüfstelle widerrufen, so gebührt diesem das gesamte vereinbarte Entgelt und Abzug der ersparten Aufwendungen. Es gilt § 1168 (1) ABGB die Anrechnungsregel sinngemäß.

6. Haftung für Schäden am Prüfgut / Haftung des AG

- 6.1 Die RHV-Prüfstelle haftet nicht für Schäden, die am Prüfgut entstehen, soweit diese nicht auf eine von ihr zu vertretende grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Insbesondere haftet sie nicht für Schäden, die mit der Durchführung der Untersuchung typisch oder notwendig verbunden sind bzw. bei dieser auftreten. Eine Haftung für den entgangenen Gewinn wird generell ausgeschlossen.
- 6.2 Der AG haftet für alle Schäden, die durch eine mangelhafte Beistellung des Prüfgutes oder eine Verletzung seiner Obliegenheiten entstehen und hat die RHV-Prüfstelle gegen Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

7. Subunternehmer

- 7.1 Die RHV-Prüfstelle behält sich das Recht vor, Prüfungen an ausgewählte und fachlich qualifizierte Subunternehmer weiterzugeben. Der AG erteilt hierzu durch die Auftragserteilung seine ausdrückliche Zustimmung.
- 7.2 Die RHV-Prüfstelle haftet hinsichtlich des Subunternehmens gegenüber dem AG nur für das Verschulden bei der Auswahl des Subunternehmers. Schadenersatz und vergleichbare Ansprüche gegen den Subunternehmer kann die RHV-Prüfstelle in einem solchen Fall in Erfüllung eigener Verbindlichkeiten gegenüber ihrem AG an den AG der RHV-Prüfstelle abtreten.

8. Entsorgung von Prüfgegenständen

- 8.1** Prüfgut / Proben bleiben grundsätzlich im Eigentum des AG und sind auf Verlangen der RHV-Prüfstelle zurückzunehmen bzw. erfolgt die Entsorgung von Prüfgut / Proben durch die RHV-Prüfstelle gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen nach Abschluß des Auftrages.
- 8.2** Sollte der AG eine längere Aufbewahrung der „Rückstellprobe“ benötigen, ist dies vom AG rechtzeitig bekannt zu geben und nachweislich gesondert zu beauftragen.

9. Beschwerden

Die RHV-Prüfstelle verfügt über ein schriftlich festgelegtes Beschwerdeverfahren; dies kann auf Anfrage dem AG zur Verfügung gestellt werden.

10. Immaterialgüterrechte

- 10.1** Die Leistungen der RHV-Prüfstelle sind urheberrechtlich geschützt.
- 10.2** Der AG darf die im Rahmen des Auftrages gefertigten Prüfberichte, Gutachten usw. mit allen Anlagen nur für den vertraglich vereinbarten Zweck verwenden. Jede anderweitige Verwendung, Veröffentlichung und Vervielfältigung, insbesondere zu Werbezwecken, sowie deren auszugsweise Verwendung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die RHV-Prüfstelle. Eine Haftung der RHV-Prüfstelle gegenüber Dritten wird damit nicht begründet.

11. Vertraulichkeit

Als akkreditierte Prüfstelle ist die RHV-Prüfstelle zur Geheimhaltung von Daten, Ergebnissen und Informationen, zu denen es im Rahmen ihrer Prüftätigkeit für den AG gelangt, verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die betrieblichen und geschäftlichen Belange des AG. Die RHV-Prüfstelle verpflichtet sich zur Überbindung dieser Verpflichtung an allfällige Subunternehmer. Die RHV-Prüfstelle ist berechtigt, unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, personenbezogene oder wirtschaftliche Daten des AG zu speichern und zu verarbeiten. Die RHV-Prüfstelle ist im Weiteren berechtigt, Daten und sonstige Informationen über den AG an Dritte zu übermitteln, sofern sie hierzu nach gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist. Bei Weitergabe von Informationen an Dritte unterrichtet die RHV-Prüfstelle den AG darüber, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

13. Gerichtsstand

Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz des Reinhalteverband Großraum Salzburg Stadt und Umlandgemeinden. Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht für den Sitz des Reinhalteverband Großraum Salzburg Stadt und Umlandgemeinden zuständig. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.